



Evangelischer Integrationskindergarten Regenbogen

Beitragsordnung

1. Kostenbeteiligung der Personenberechtigten

- 1.1. Mit dem Elternbeitrag beteiligen sich die Personensorgeberechtigten an den Kosten der Tageseinrichtung. Der überwiegende Anteil der Kosten wird durch staatliche Förderung gedeckt.
- 1.2. Die Höhe wird vom Träger nach Anhörung des Elternbeirats festgelegt. Sie wird den Personenberechtigten mitgeteilt. Mit Abschluss des Betreuungsvertrages sind die Personensorgeberechtigten zur Entrichtung des Beitrages (durch SEPA Lastschriftmandat) verpflichtet. Der Beitrag ist bis zum Vertragsende zu bezahlen.
- 1.3. Die Jahressumme der Beiträge ist umgerechnet auf 12 Monatsraten (September bis einschließlich August).
- 1.4. Bei Krankheit oder sonstiger Abwesenheit des Kindes ist der Beitrag in voller Höhe zu entrichten. Gleiches gilt für die Schließzeiten gemäß Ziffer 5.1 der Ordnung (Anlage 1).
- 1.5. Wird die Einrichtung aufgrund der in Ziffer 5.3 der Ordnung (Anlage 1) aufgeführten Gründe geschlossen, gelten die vereinbarten vertraglichen Regelungen.
- 1.6. Die Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung ist nicht von der wirtschaftlichen Lage der Personensorgeberechtigten abhängig. Im Bedarfsfall kann von den Personensorgeberechtigten die Übernahme des Beitrags beim Jugendamt/Sozialamt beantragt werden

2. Beiträge

- 2.1. Der Träger prüft jährlich, ob die Beitragshöhe noch angemessen ist, insbesondere hinsichtlich der Personalkosten. Bei Änderungen setzt er den zusätzlich oder ggf. weniger zu zahlenden Betrag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Beitragsänderungen werden rechtzeitig bekannt gegeben, spätestens drei Monate vor Wirksamwerden der Änderung. Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrags erklären sich die Personensorgeberechtigten mit diesem Verfahren einverstanden.
- 2.2. Höhe der monatlichen Beiträge Kindergarten, Stand September 2021

Durchschnittl. tägl. Nutzungszeit	Monatsbeitrag in EUR
4 – einschl. 5 Stunden	133,00
5 – einschl. 6 Stunden	148,00
6 – einschl. 7 Stunden	162,00
7 – einschl. 8 Stunden	176,00
8 – einschl. 9 Stunden	190,00
über 9 Stunden	204,00

2.3. Ermäßigungen

Die Höhe der Beitragsstaffelungen und ggf. Ermäßigungen (z.B. für Geschwisterkinder) obliegen dem Träger im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten.

Die Gemeinde Sauerlach gewährt laut Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.2013 eine Ermäßigung auf den Elternbeitrag für Geschwisterkinder mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der

Gemeinde Sauerlach.

Auszug aus der Sitzung vom 19.09.2013: „Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, Sauerlacher Kindergärten, Kinderkrippen und die Tagespflege einheitlich zu fördern:

- Besuchen zwei Kinder einer Familie gleichzeitig eine der vorgenannten Einrichtungen, wird für das zweite Kind ein mtl. Zuschuss zum Elternbeitrag von 30,00 EUR gewährt.
- Sind in einer Familie drei oder mehr Kinder unter 18 Jahren, wird für jedes Kind, das eine der genannten Einrichtungen besucht, ein mtl. Zuschuss zum Elternbeitrag von 30,00 EUR gewährt. ...“
- Diese gewährte Ermäßigung der Gemeinde Sauerlach gibt der Träger an die Eltern weiter, er wird direkt mit dem Beitrag verrechnet.
- Wenn nach der Aufnahme ein drittes Kind geboren wird, und sich somit die Kriterien für die Ermäßigung ändern, muss die Einrichtung darüber unverzüglich informiert werden damit der Zuschuss gewährt werden kann.

2.4. Zusätzlich werden Beiträge erhoben für:

2.4.1. Zusätzlich fallen monatlich zum Beitrag 5,- € Spielgeld und 3,- € Getränkegeld an.

2.4.2. Das Mittagessen kann mit festgelegten Tagen gebucht werden, grundsätzlich gelten die gebuchten Tage mindestens für ein Betriebsjahr (Anlage 10). Das Essen wird derzeit (Stand September 2021) mit folgenden Pauschalbeträgen abgerechnet:

	monatl. Rate
Für 1 x Essen pro Woche	14,00 €
Für 2 x Essen pro Woche	28,00 €
Für 3 x Essen pro Woche	42,00 €
Für 4 x Essen pro Woche	56,00 €
Für 5 x Essen pro Woche	70,00 €

Sollte es eine Preisänderung von Seiten des Caterings geben, werden wir Sie darüber informieren und die Beiträge entsprechend anpassen. Tage, an denen kein Mittagessen angeboten wird, werden rechtzeitig vom Kindergarten bekannt gegeben. Eine Änderung der Mittagessensbuchung während eines Betriebsjahres kann nur mit einem wichtigen Grund und Zustimmung der Kindergarten-Leitung mit einer Frist von 10 Tagen zum Monatsende vorgenommen werden (s. Anlage 10). Der August kann nicht gekündigt werden. Bei längerem Krankenhausaufenthalt oder Kur kann fallweise eine Erstattung erfolgen.

2.4.3. Für die Ausstellung von Beitragsbescheinigungen (für den Arbeitgeber und Zweitbescheinigung für die Steuererklärung) wird eine Bearbeitungsgebühr i.H. von 2 EUR fällig.

3. Fälligkeit

Der entsprechende Beitrag zzgl., Getränkegeld und/oder, Spielgeld sowie weitere optionalen Kosten wie Mittagessen, werden jeweils zum 18. des laufenden Monats per Lastschrift eingezogen (Anlage 6).

4. Elternbeitragszuschuss

Der in Art. 23 BayKiBiG geregelte Elternbeitragszuschuss wird an die Personensorgeberechtigten weitergegeben. Es handelt sich um die Weitergabe staatlicher Mittel in dem jeweils gesetzlich vorgegebenen Umfang. Der Elternbeitrag verringert sich dementsprechend: „Der Zuschuss beträgt 100 EUR pro Monat und wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt“ (Art. 23 Abs.3 Satz 2 BayKiBiG)

5. Diese Beitragsordnung ist Bestandteil des Betreuungsvertrages.

Stand: April 2021